



Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach», Stadt Uster.

Sachverhalt und Erwägungen

Der Grosse Gemeinderat Uster stimmte am 4. September 2017 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach» zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 8. Oktober 2014, im Rahmen der Vorprüfung Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 zuhanden der Stadt Uster zum Gestaltungsplan sowie zu den Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung Stellung genommen. Der Gestaltungsplan «Park am Aabach» ist – gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag zur Festlegung des Gewässerraums – zur Genehmigung eingereicht worden (vgl. die separate Stellungnahme des AWEL, RPG Nr. 17-136 / ARE 17-1728).

§ 15a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Uster vom 9. Oktober 2014).

Nach der Bereinigung der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung lagen diese zusammen mit dem Entwurf des Gestaltungsplans und den Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung ab dem 22. Mai 2015 während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15c Abs. 3 HWSchV). Gemäss technischem Bericht sind während dieser Frist vier Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht vom 9. Oktober 2014 sind in den vorliegenden Akten für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt. Die Anträge Nr. 8, 9 und 10 gemäss dem Vorprüfungsbericht sind im Rahmen der Erarbeitung des Wasserbauprojekts am Aabach sowie der Umsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach» zu berücksichtigen.

Im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach» wird entlang des

Aabachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Aabachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Aabach verfügt aufgrund der ökomorphologischen Gewässerdaten im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 7 m und über keine Breitenvariabilität, daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 14 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV beträgt die minimale Breite des Gewässerraums daher 42 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Raum für die Gewässerrevitalisierung

Die Breite des Gewässerraums muss gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes. Nach der durch das AWEL erfolgten Vorprüfung wurden die Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung um Querprofile des Aabachs ergänzt (Schnittprofile Aabach 1:200, datiert Dezember 2015). Anlässlich der Vorprüfung (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Uster vom 9. Oktober 2014, Kapitel E), hatte das AWEL den vorgesehenen Gewässerraum als ausreichend beurteilt, um den Aabach ökologisch aufzuwerten. Das AWEL hatte in der Vorprüfung, abgesehen von der oben erwähnten Erhöhung im westlichen Abschnitt des Aabachs (Abschnitt Nr. 4 gemäss Gestaltungsplan), keine Erhöhung der vorgesehenen Breite des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung beantragt. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der natürlichen Funktionen besteht demnach nicht.

Raum für den Hochwasserschutz

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 2304 vom 20. Dezember 2011) liegt für Bereiche des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine geringe Gefährdung bzw. Restgefährdung durch Hochwasser vor (gelber bzw. gelbweisser Bereich). Der Aabach muss ausgebaut werden. Der vorliegende Gewässerraum wurde auf der Grundlage eines Wasserbauprojekts (Vorprojekt) von Staubli, Kurath &

Partner AG vom 5. August 2010 ermittelt. Die beigelegten Querprofile (Schnittprofile Aabach 1:200, datiert Dezember 2015) und die Angaben im technischen Bericht (Kapitel 2), wonach der Hochwasserschutz innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums gewährleistet werden könne, werden als plausibel erachtet. Eine Ausweitung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. In Kapitel 4 des technischen Berichts wird dargelegt, dass die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt im Gestaltungsplan gesichert wird.

Raum für die Gewässernutzung

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Im östlichen Bereich ist eine Vernetzung zwischen Aabach und Park vorgesehen, welcher eine gewässerbezogene Erholungsnutzung und eine bessere Zugänglichkeit zum Gewässer bezweckt. In diesem Bereich ist dafür ein vergrößerter Gewässerraum vorgesehen.

Voraussetzungen für eine Unterschreitung der minimalen Gewässerraumbreite

Die minimale Breite des Gewässerraums von 42 m wird auf ungefähr drei Viertel des insgesamt 330 m langen Abschnittes unterschritten (vorgesehene Breite des Gewässerraums zwischen 10 m und 27 m) und im weiteren Viertel übertroffen (vorgesehene Breite des Gewässerraums von bis zu 54 m). Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Wie obenstehend erläutert, ist der Schutz vor Hochwasser aktuell nicht gewährleistet. Mit dem geplanten Ausbauprojekt wird die Hochwassersicherheit jedoch hergestellt. Im Gestaltungsplan ist verbindlich festgelegt, dass das Wasserbauprojekt vor oder spätestens mit dem Bauvorhaben realisiert wird und die Hochwassersicherheit somit gewährleistet wird (vgl. die zur Genehmigung eingereichten Vorschriften des Gestaltungsplans, datiert Dezember 2015, Art. 3 Abs. 4).

Weil das AWEL das Gebiet anlässlich der Vorprüfung als dicht überbaut beurteilte (vgl. Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Uster vom 9. Oktober 2014) und der Hochwasserschutz durch die oben erwähnten Massnahmen gewährleistet wird, kann ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden werden.

Der vorgesehene Gewässerraum mit einer Breite von 10 m bis 54 m wird für den betrachteten, innerhalb des Gestaltungsplangebiets gelegenen, Abschnitt des Aabachs entsprechend als ausreichend erachtet.

Unabhängig von der bundesrechtlichen Übergangsbestimmung zum Uferstreifen und von der Festlegung des Gewässerraums ist der kantonale Gewässerabstand gemäss Wasserwirtschaftsgesetz zu beachten. Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten (§ 21 WWG). Der Abstand ist ab dem sogenannten Gewässergebiet zu messen, gemäss den präzisierenden Richtlinien «Gewässerabstand»



(Baudirektion des Kantons Zürich, datiert 11. August 2009).

Gemäss § 15k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Die vorgesehene teilweise asymmetrische Anordnung des Gewässerraums erfolgt auf der Grundlage eines Vorprojekts des Wasserbauprojekts, berücksichtigt die Anliegen des Hochwasserschutzes, der Gewässernutzung und der Gewässerrevitalisierung, und wird somit als recht- und zweckmässig erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Gebiet des Gestaltungsplans «Park am Aabach», kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Zusätzlich empfehlen wir, die Grundeigentümer im Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach» über die Festlegung des Gewässerraums am Aabach unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Ablauf der Publikationsfrist holt die Stadt Uster die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach», Stadt Uster, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:1000, datiert Dezember 2015 und
2. Technischer Bericht, datiert Dezember 2015 und
3. Schnittprofile Aabach 1:200, datiert Dezember 2015 und
4. Stellungnahme der Stadt Uster zu den Einwendungen, datiert Dez. 2015 und
5. Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen gemäss § 15h HWSchV, datiert 17. September 2018.

- II. Diese Verfügung sowie die Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen sind zusammen mit der Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am



Aabach» durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15i Abs. 2 HWSchV).

- III. Die Einwendungen Nr. 1 bis 4 (gemäss dem Bericht «Stellungnahme der Stadt Uster zu den Einwendungen») werden im Sinne der Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen abgewiesen.
- IV. Die Stadt Uster wird eingeladen, die Grundeigentümer im Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach» in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung sowie der Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen zu informieren.
- V. Gegen diese Verfügung (inkl. der Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen) kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung (inkl. der Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen) ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
 - a) Die Stadt Uster, Stadtraum und Natur, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans «Park am Aabach», mit folgenden Beilagen:
 - Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen gemäss § 15h HWSchV, datiert 17. September 2018
 - Publikationstext
 - Situation 1:1000, datiert Dezember 2015 (7-fach)
 - Technischer Bericht, datiert Dezember 2015 (7-fach);
 - b) das Generalsekretariat der Baudirektion
 - c) die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion;
 - e) das Amt für Landschaft und Natur;
 - f) das Tiefbauamt;
 - g) das Amt für Raumentwicklung, Thomas Gasser, mit folgenden Beilagen:
 - Situation 1:1000, datiert Dezember 2015 (1-fach)
 - Technischer Bericht, datiert Dezember 2015 (1-fach);
 - h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss, mit folgenden Beilagen:
 - Stellungnahme der Baudirektion zu den Einwendungen gemäss § 15h HWSchV, datiert 17. September 2018
 - Publikationstext
 - Situation 1:1000, datiert Dezember 2015 (2-fach; wovon 1 Ex. Archiv-Ablage)
 - Technischer Bericht, datiert Dezember 2015 (2-fach; wovon 1 Ex. Archiv-Ablage);
 - i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Matthias Oplatka



- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Sandra Winiger
- k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- l) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

Versand: 28. Sep. 2018